



Merkblatt – **BF1** – (Stand: 1. September 2014)

Biotopeförderung

**durch den Kreis Segeberg
und die Kreisjägerschaft Segeberg**

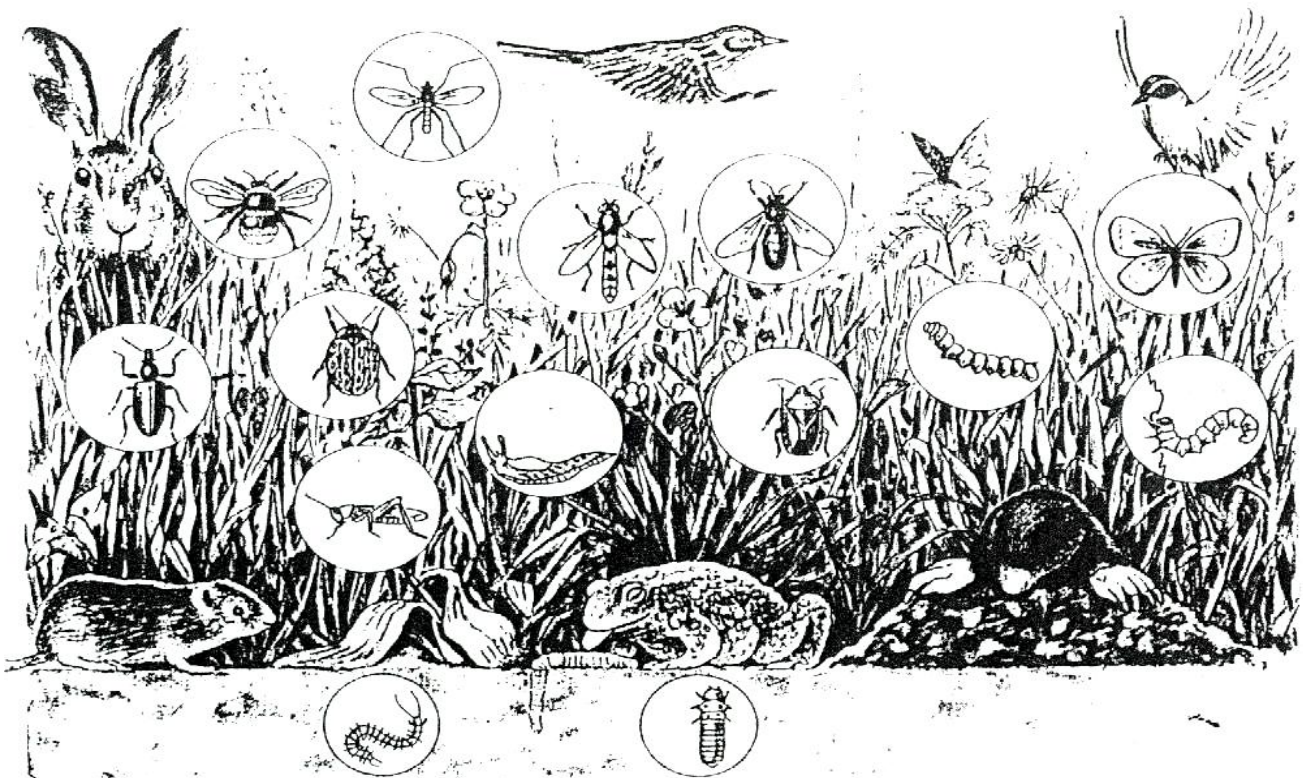
Der Kreis Segeberg und die Kreisjägerschaft Segeberg e.V. fördern biotopgestaltende Maßnahmen im Kreisgebiet Segeberg. Ziele der Förderung, förderungsfähige Maßnahmen, Anforderungen und Verfahrensablauf sind in diesem Merkblatt dargestellt.

Ziele der Biotopförderung:

Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere durch:

- Verbesserung der landschaftlichen Strukturvielfalt
- Schutz und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Verbesserung und Entwicklung lokaler Biotopstrukturen

Förderfähig sind Maßnahmen, wenn sie naturschutzfachlich und wirtschaftlich dazu geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erreichen. Ausgleichsmaßnahmen und begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.



Folgende **Anforderungen** (Qualitätsziele) **sind weitere Voraussetzungen** für die Förderung, um den Zweck und die Nachhaltigkeit zu sichern:

- Der neu angelegte Biotop verbessert die vorhandenen Strukturen, es ist typisch für den Naturraum. Es schließt an vorhandene Verbundstrukturen an oder stellt einen Verbund her, zumindest ist der Verbund erkennbar.
- Die geplanten Maßnahmen entsprechen vorhandenen öffentlichen Planungen. Sie sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes.
- Der neu angelegte Biotop liegt in ausreichender Entfernung zur Bebauung, so dass die ungestörte Entwicklung insbesondere der sich dort ansiedelnden Lebewesen gewährleistet ist.
- Alle für die Biotopmaßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. der unteren Wasserbehörde, unteren Naturschutzbehörde, unteren Forstbehörde), werden eingehalten. Mit der Durchführung der Maßnahme wird erst nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen begonnen.
- Die Maßnahme wird entsprechend dem Bewilligungsbescheid durchgeführt. Die geschaffenen Biotopflächen (Maßnahmenfläche und Pufferfläche) werden dauerhaft erhalten. Damit sie sich selbst entwickeln können, werden keine Tiere eingesetzt, Anpflanzungen erfolgen nur entsprechend der Bewilligung. Ist eine Pflege des Biotops erforderlich, so wird sie entsprechend der Bewilligung vorgenommen. Werden nicht vorgesehene Pflegemaßnahmen erforderlich, so werden diese vorher mit der Kreisjägerschaft und dem Kreis abgestimmt.
- Biotopflächen sollen sich ohne weitere Beeinflussungen oder Beunruhigungen ungestört selbst entwickeln. Daher werden keine Pflanzenschutzmittel, Dünger oder Futtermittel eingebracht. Es werden keine baulichen Anlagen, auch nicht solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, wie Beobachtungsstände, Hochsitze, Stege, Bänke, Bodenbefestigungen (Betonplatten) etc. errichtet. Beobachtungsleitern können, wenn sie für den Schutz des Biotops erforderlich sind, einvernehmlich zugelassen werden.
- Nutzungsbeschränkungen, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben und die nicht im Grundbuch abgesichert sind, werden auf einen evtl. Rechtsnachfolger übertragen.

Spezielle Merkblätter für die Einzelmaßnahmen der Biotopgestaltung:

- Merkblatt – BF2 – **Kleingewässer / Gewässerschutzstreifen**
- Merkblatt – BF3 – **Naturnahe Fließgewässergestaltung / Vernässung**
- Merkblatt – BF4 – **Knicks**
- Merkblatt – BF5 – **Feldgehölze**
- Merkblatt – BF6 – **Streuobstwiese / Einzelbäume**
- Merkblatt – BF7 – **Wildverbißschutz**
- Merkblatt – BF8 – **Wildwarnreflektoren**

Die Zuwendung erfolgt als **pauschalierter anteiliger Zuschuss** in Höhe von 80 % der pauschalierten Gesamtkosten. Die Pauschalkosten wurden als durchschnittliche Kosten ermittelt, die bei Ausschreibungen für entsprechende Maßnahmen mit mittlerem Aufwand entstehen. Der Aufwand für Flächenbereitstellung, Planung, Bauleitung, Aufwuchspflege, Nachpflanzung bei Ausfall, Wildverbißschutz, usw. ist in den Pauschalsätzen enthalten.

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. Der Zuschuss wird gewissermaßen als „Prämie“ für die erbrachte Leistung für den Naturhaushalt ausgezahlt und nicht wie sonst üblich als Anteilsfinanzierung für den Aufwand. Dafür werden mit der Bewilligung keine zusätzlichen Vergabeanforderungen verbunden. Auch der Verwendungsnachweis entfällt.

Die Pauschalsätze werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ziffer	Maßnahme	Art	Beschreibung	Satz	Einheit
1.1.	Kleingewässer	Neubau/Erweiterung			
1.1.1.	Kleingewässer	durch Abgrabung	Wasserfläche	4,90	EUR/m ²
1.1.2.	Kleingewässer	durch Abgrabung	Böschungsfäche	3,25	EUR/m ²
1.2.	Kleingewässer	durch Aufstau	Wasserfläche	1,40	EUR/m ²
1.3.	Naturnahe Fließgewässergestaltung				
1.3.1.1	Gewässer(öffentl.)	durch Abgrabung	Gewässerlänge	3,70	EUR/m
1.3.1.2	Gewässer(öffentl.)	durch Entrohrung	Gewässerlänge	4,55	EUR/m
1.3.1.3	Gewässer(öffentl.)	durch Abgrabung	Böschungsfäche	1,90	EUR/m ²
1.3.2.	Graben (privat)	durch Abgrabung	Grabenlänge	2,70	EUR/m
1.3.3.	Graben (privat)	durch Entrohrung	Grabenlänge	3,65	EUR/m
1.4.1.	Vernässung	Gruppenstau		35,50	EUR/Stück
1.4.2.	Vernässung	Grabenstau		85,70	EUR/Stück
1.4.3.	Vernässung	Gewässerstau		152,65	EUR/Stück
1.4.4.	Vernässung	Dränagekappung		72,75	EUR/Stück
1.5.	Gewässerschutzstreifen			1,00	EUR/m ²
2.1.1.1	Knicks	mit Wall	1-reihig	8,80	EUR/m
2.1.1.2	Knicks	mit Wall	2-reihig	11,00	EUR/m
2.1.1.3	Knicks	mit Wall	3-reihig	13,80	EUR/m
2.1.2.1	Knicks	ebenerdig	1-reihig	4,30	EUR/m
2.1.2.2	Knicks	ebenerdig	2-reihig	6,50	EUR/m
2.1.2.3	Knicks	ebenerdig	3-reihig	9,20	EUR/m
2.2.	Feldgehölze			1,70	EUR/m ²
2.3.	Einzelbäume			38,00	EUR/Stück
2.4.	Streuobstwiese			1,20	EUR/m ²
2.5.	Obstbaumschnitt			26,90	EUR/Baum
3.	Wildverbißschutz				
3.1.1	Verbißschutzzäune	Hochwildschutz		6,40	EUR/m
3.2.1.	Einzelschutz	Dreibock Hochwild		31,40	EUR/Stück
3.2.2.	Einzelschutz	Pfahl mit Anti-Knabb Orts-/ Hausnähe		7,00	EUR/Stück
3.3	Zaunabbau			2,00	EUR/m
4.	Wildwarnreflektoren			4,40	EUR/Stück

Bei Antragstellung durch Gemeinden ist deren finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuschüssen zu beachten.

Der pauschalierte anteilige Zuschuss gilt für Maßnahmen, die überwiegend von einer Fachfirma umgesetzt werden. Der Nachweis hierüber ist bei der Abnahme zu erbringen. Werden die Arbeiten überwiegend in Eigenleistung oder Gemeinschaftsarbeit erbracht, erniedrigt sich die Förderhöhe auf 80% der nach der Abnahme der Maßnahme ermittelten Fördersumme.

Verfahren:

- Antragsformulare erhalten Sie bei den unten angegebenen Informationsstellen.
- Förderanträge reichen Sie bitte mit den erforderlichen Anlagen bei der Kreisjägerschaft Segeberg e.V., Geschäftsstelle, Gartenstraße 20, 24616 Hasenkrug ein.
- Sie können die Bearbeitungszeit erheblich verkürzen, wenn Sie die Stellungnahme der Gemeinde selbst einholen.
- Für die Anlage von Kleingewässern sowie für den Aufstau und die Umgestaltung von Fließgewässern ist eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Erst bei Vorliegen dieser Genehmigung kann eine Bewilligung auf Bezuschussung der Biotopmaßnahme erfolgen. Bitte reichen Sie den entsprechenden Antrag beim Kreis Segeberg – untere Naturschutzbehörde – ein. Antragsformulare für Kleingewässer sind beim Kreis Segeberg – untere Naturschutzbehörde –, Tel.: 04551/951-733, erhältlich.
- Für größere Feldgehölze ist die Genehmigung der unteren Forstbehörde erforderlich, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung eingeholt wird.
- Bei einer gemeinsamen Ortsbegehung durch den Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft und den Kreis Segeberg – untere Naturschutzbehörde – wird die Maßnahme naturschutzfachlich beurteilt und die Fördersumme für die Einzelmaßnahmen festgelegt.
- Die Kreisjägerschaft erteilt dem Antragsteller / Maßnahmenträger im Auftrag des Kreises Segeberg einen Bewilligungsbescheid für die Biotopförderung.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die gemeinsame Abnahme durch den Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft und den Kreis Segeberg – untere Naturschutzbehörde – mit dem Antragsteller. Dabei wird die endgültige Förderhöhe anhand des festgestellten Umfangs der Einzelmaßnahmen festgelegt.
- Daraufhin erfolgt die Auszahlung durch die Kreisjägerschaft an den Antragsteller.
- Wenn die Pflanzarbeiten nicht in unmittelbarem Anschluss an die Erdarbeiten möglich sind, kann auf Antrag eine Teilabnahme und Abschlagszahlung (anteiliger Zuschuss) erfolgen. 10 % des anteiligen Zuschusses wird dann bis zur vollständigen Fertigstellung einbehalten.
- Etwa 10 Jahre nach Fertigstellung der Biotopmaßnahme wird eine Nachabnahme durchgeführt, um festzustellen, ob die Ziele der Biotopmaßnahme erreicht wurden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Der Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft:

Oliver Stein
Hoken 16, Tannenhof
24635 Daldorf
Tel.: 04328 / 17124
Handy: 0175 / 9305714
E-mail: olistein@aol.com

Jasper Müller
Buschweg 13
24568 Kattendorf
Handy: 0174 886 88 28
E-mail: jasper_mueller@web.de

Kreisjägerschaft Segeberg e.V.

Wolfgang Springborn
Gartenstraße 20
24616 Hasenkrug
Tel.: 04324 / 1896
E-Mail: info@kjs-segeberg.de

Kreis Segeberg – untere Naturschutzbehörde

Elke Obelode
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 951-733
Fax: 04551 / 951-99-812
E-Mail: elke.obelode@kreis-se.de